

## Klienten-Info

Ausgabe 1A /2014

Inhalt:

1. **GEWINNFREIBETRAG AUCH MITTELS WOHNBAUANLEIHEN** ..... 1
2. **GMBH-LIGHT** ..... 1
3. **ÄNDERUNG DER NORMVERBRAUCHSABGABE** ..... 1
4. **PENDLERRECHNER AUF DER BMF-HOMEPAGE ONLINE** ..... 1

Im Finanzausschuss des Nationalrats wurde gestern, am 13. Februar 2014 ein Abänderungsantrag zur Regierungsvorlage des Abgabenänderungsgesetzes AbgÄG 2014 beschlossen. Die weitere parlamentarische Behandlung des AbgÄG 2014 im Plenum des Nationalrates Ende Februar 2014 bleibt abzuwarten. In folgenden drei Bereichen sind Änderungen vorgesehen (Punkt 1 bis 3):

### 1. Gewinnfreibetrag auch mittels Wohnbauanleihen

Der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag kann bei Kauf von Wohnbauanleihen geltend gemacht werden (wobei die Erträge dann der 25%igen KEST unterliegen). Beim Kauf anderer Wertpapiere bleibt der Gewinnfreibetrag verwehrt. ( § 10 Abs 3 Z 2 EStG idF AÄA des Finanzausschuss)

### 2. GmbH-light

Das Gründungsprivileg zur Neugründung mit reduziertem Stammkapital von EUR 10.000 bleibt. Die Verpflichtung zur (jährlichen) Bildung einer Gründungsrücklage für Neugründer wird entfallen. Allerdings bleibt die grundsätzliche Verpflichtung das Stammkapital nach zehn Jahr auf EUR 35.000 aufzustocken. Weiters wurde die Verpflichtung gestrichen, dass in den Geschäftspapieren auf das Gründungsprivileg hinzuweisen ist. (§ 10b GmbHG idF AÄA des Finanzausschuss).

### 3. Änderung der Normverbrauchsabgabe

Die NoVA wird durch (Wieder)Einziehen eines Höchststeuersatzes von 32 % für Fahrzeuge mit einem CO<sub>2</sub>-Ausstoß von 250g/km gedeckelt. Allerdings fällt bei einem CO<sub>2</sub>-Ausstoß über 250g/km eine Zusatzsteuer von EUR 20/g an. (§ 6 Abs 2 NoVAG idF AÄA des Finanzausschuss) Die derzeit geltende NoVA-Regelung ist noch für Fahrzeuge, für die ein unwiderruflicher Kaufvertrag vor dem 16. Februar 2014 abgeschlossen wurde und die Übergabe des Fahrzeuges an den Erwerber vor dem 1. Oktober 2014 erfolgt, anzuwenden. (§ 15 Abs 15 NoVAG idF AÄA des Finanzausschuss)

### 4. Pendlerrechner auf der BMF-Homepage online

Der in der Pendlerverordnung vorgesehene Pendlerrechner zur Ermittlung eines Pendlerpauschales und Pendlereuros ist auf der BMF-Homepage unter <https://www.bmf.gv.at/pendlerrechner/> nun eingerichtet worden. Betroffene Dienstnehmer haben ihre Wegstrecke dort zu erfassen, als Formular auszudrucken und das Formular (Ausdruck) unterschrieben an das Lohnbüro zu übermitteln, wo bis 30.9.2014 eine rückwirkende Aufrollung ab 1.1.2014 vorgesehen ist. (§ 5 Abs 2 Pendlerverordnung)

Impressum: Herausgeber und Verleger: Wirtschaftstreuhänder Mag. Paul Hanseli, Steuerberater, 8010 Graz, Wastiangasse 14, Internet: [www.hanseli.at](http://www.hanseli.at), e-mail: [office@hanseli.at](mailto:office@hanseli.at), Informationen im Sinne des E-Commerce-Gesetzes erhältlich unter [www.hanseli.at](http://www.hanseli.at). Hinweis: Die vorliegende Klienten-Info wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitte aber um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen kann noch dass ich irgendeine Haftung für den Inhalt übernehme. Wenn Sie künftig keine kostenlosen Klienteninformationen zugesandt bekommen wollen so senden Sie ein Mail an [office@hanseli.at](mailto:office@hanseli.at) mit dem Betreff: "Keine Klienteninformation".

Hinweis: Ich habe die vorliegende Klienten-Info mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, ich bitte aber um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen kann noch dass ich irgendeine Haftung für deren Inhalt übernehme.